

<b>Dienstrecht Salzlandkreis</b>	<b>HA Leistungsgewährung SGB II/XII</b>
In Kraft getreten: 01.01.2013 Letzte Änderung: 01.01.2017	<b>HA II/21/01</b>

### **Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII**

1. Nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit im Geltungsbereich des Salzlandkreises wird mit dieser Richtlinie festgelegt. Die Richtwerte gelten für Mieter und Eigentümer von selbstbewohntem Eigentum in gleicher Weise. Diese Richtlinie gilt nicht für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Heimen etc. sowie Mietverhältnissen in Betreuung.
2. Die Richtwerte für die Angemessenheit wurden auf der Basis eines 2016 erstellten schlüssigen Konzeptes ermittelt.
3. Der Salzlandkreis wird in 2 Mietkategorien unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte gelten. Im Einzelnen sind dies:

Mietkategorien	Zugehörige Gemeinde
I	Aschersleben, Stadt Bernburg (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe), Stadt
II	Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Saale-Wipper, Verbandsgemeinde Staßfurt, Stadt Bördeland Egelner Mulde, Verbandsgemeinde Hecklingen, Stadt Seeland, Stadt

4. Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet, d.h. die Summe aus der Netto-Kaltmiete je m<sup>2</sup> und den Betriebskosten je m<sup>2</sup>, multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche, ergibt die maximale Brutto-Kaltmiete, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht. Hierbei wird nach der Zahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es kann auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, wenn die tatsächlichen Kosten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
<b>Angemessene Wohnfläche</b>	bis 50 m <sup>2</sup>	bis 60 m <sup>2</sup>	bis 70 m <sup>2</sup>	bis 80 m <sup>2</sup>	bis 90 m <sup>2</sup>	+ 10 m <sup>2</sup>
<b>Mietkategorie</b>	<b>Maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)</b>					
<b>I</b>	270,00 €	319,80 €	372,40 €	399,20 €	464,40 €	51,60 €
<b>II</b>	274,50 €	317,40 €	350,70 €	398,40 €	432,90 €	48,10 €

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
<b>Angemessene Wohnfläche</b>	bis 50 m <sup>2</sup>	bis 60 m <sup>2</sup>	bis 70 m <sup>2</sup>	bis 80 m <sup>2</sup>	bis 90 m <sup>2</sup>	+ 10 m <sup>2</sup>
<b>Mietkategorie</b>	<b>Maximale Brutto-Kaltmiete pro m<sup>2</sup> ( Kaltmiete + Betriebskosten)</b>					
<b>I</b>	4,41 €	4,38 €	4,33 €	4,00 €	4,16 €	4,16 €
	0,99 €	0,95 €	0,99 €	0,99 €	1,00 €	1,00 €
<b>II</b>	4,34 €	4,21 €	3,93 €	3,95 €	3,75 €	3,75 €
	1,15 €	1,08 €	1,08 €	1,03 €	1,06 €	1,06 €
<b>Abfallgebühren</b>	Zuzüglich der Abfallgebühren für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (*)					
<b>Heizkosten</b>	<b>Mietkategorie I bis II : 1,23 € pro m<sup>2</sup></b>					

(\*)

Die Abfallgebühren werden im Salzlandkreis für jeden gemeldeten Einwohner für ein Jahr erhoben und festgesetzt.

Die monatliche Abfallgebühr laut Abfallgebührensatzung beträgt seit dem 01.01.2015 für einen 1 Personenhaushalt 3,91 € (Haushaltabfall und Bioabfall).

Bei selbstbewohntem Wohneigentum werden die Aufwendungen für Schuldzinsen und dauernde Lasten (z.B. Erbbauzinsen), soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie die Betriebskosten angerechnet. Tilgungsbeträge werden grundsätzlich nicht übernommen, wenn diese zum Vermögenszuwachs führen.

Darüber hinaus können bei selbstbewohntem Wohneigentum im Einzelfall gemäß § 22 Abs. 2 SGB II auch unabweisable Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur anerkannt werden, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

5. Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe, als monatliche Abschlagszahlung oder einmalig anfallende Heizkosten zu übernehmen, soweit sie nicht unangemessen hoch sind. (Zu den Heizkosten zählen seit 01.01.2011 auch die Kosten der Warmwasserbereitung, wenn das Warmwasser zentral bereitgestellt wird. Bei dezentraler Warmwasserversorgung werden die Kosten als Mehrbedarf anerkannt.)

Die Angemessenheit richtet sich nach dem „Heizspiegel für Deutschland“, der jährlich veröffentlicht wird (<http://www.heizspiegel.de>).

Hier sind die Vergleichswerte für Heizöl, Erdgas und Fernwärme gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche aufgeführt.

Für den Salzlandkreis wurde im Sinne einer zeitnahen Entscheidung für den Leistungsberechtigten ein Wert für Heizkosten i.H.v. 1,23 €/m<sup>2</sup> festgelegt, bis zu dessen Höhe keine gesonderte Prüfung des Einzelfalles erfolgt (keine Unterscheidung nach Heizmedium). Bei Werten über 1,23 €/m<sup>2</sup> gelten die Höchstwerte der jeweiligen Heizart aus dem „Heizspiegel für Deutschland“.

6. Die Änderung der Handlungsanweisung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bernburg (Saale),

gez. Bauer  
Landrat